

Frankfurt am Main, 24. Juni 2003

Ansprechpartner bei der
Hauptverwaltung

(Name).....

Tel.:

Fax:

Email:

Rundschreiben Nr. 33/2003

An alle
Kreditinstitute

Refinanzierungsfähige Sicherheiten

hier: Ausschluss von notenbankfähigen Sicherheiten mit Engen Verbindungen
zwischen Einreicher und Emittent/ Schuldner

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals auf die AGB der Deutschen Bundesbank, Abschnitt V, 3. (2) hinweisen, die wir als Auszug in der Anlage beigefügt haben. Danach sind einerseits Eigenemissionen der Geschäftspartner, aber auch solche Sicherheiten (Wertpapiere oder Kreditforderungen) von der Refinanzierung ausgeschlossen, bei denen zwischen Emittent/Schuldner und einreichendem Kreditinstitut eine Enge Verbindung besteht. Unter Engen Verbindungen sind im wesentlichen unmittelbare oder mittelbare Aktiv- und Passivbeteiligungen > 20% zu verstehen. Die genaue Definition der Engen Verbindungen entnehmen Sie bitte dem ebenfalls als Anlage beigefügten Auszug aus den Allgemeinen Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems (Kapitel 6.2, Fußnote 14).

Ausschluss von der Refinanzierung bedeutet im Einzelnen, dass die Kreditinstitute verpflichtet sind, keine Papiere, die von einer eng verbundenen Stelle begeben oder garantiert wurden, auch wenn diese im Verzeichnis der refinanzierungsfähigen Sicherheiten geführt werden, als Sicherheiten einzuliefern. Außerdem sind sie gehalten, die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, bei denen infolge einer Fusion eine Enge Verbin-

dung entstanden und die Refinanzierungsfähigkeit somit nachträglich entfallen ist. Der Antrag auf Rückgabe hat innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Wirksamwerden der Fusion zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung wird eine Vertragsstrafe fällig (AGB-BBk V, 3. (2) S. 5). **Hierbei ist es unerheblich, ob eine Nutzung als Sicherheit tatsächlich erfolgte.**

Wir bitten wir Sie deshalb nochmals, bei Einreichung von Sicherheiten auf etwaige Enge Verbindungen zu achten und bei Fusionen eine anlassbezogene Überprüfung Ihres Dispositionsdepots fristgerecht einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Nimmerrichter Bartholomae



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Winkel', written over a horizontal line.

Bundesbankamtsrat

Anlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 95 66-1
Durchwahl (0 69) 95 66 44 97

Telefax (0 69) 5 60 10 71

Internet <http://www.bundesbank.de>

Stand: 01.04.2003

Vordr. 1010

Bankrechtliche Regelungen 5

V. Geldpolitische Geschäfte

Allgemeines

1. Geschäftspartner

(1) Die Bank schließt geldpolitische Geschäfte mit in Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Kreditinstituten ab, die zur Unterhaltung von Mindestreserven verpflichtet sind. Der Geschäftspartner muss ein Girokonto bei der Bank unterhalten; die Bank kann Ausnahmen zulassen. Bei bestimmten Geschäften kann die Bank den Kreis der Geschäftspartner nach sachlichen, im Eurosystem einheitlich geltenden Kriterien beschränken.

(2) Geschäftspartner können aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ferner können Geschäftspartner im Falle wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nr. 3 Absatz 2, Nr. 25 Absatz 2) aus der Geschäftsbeziehung zur Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zeitweilig

- (a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nr. 25 Absatz 2) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nr. 3 Absatz 2),
- (b) in besonderen Fällen vom Zugang zu allen geldpolitischen Geschäften (unter Einschluss des Zugangs zur Kontoüberziehung gemäß Abschn. II., Nr. 3 Absatz 1, Satz 2)

ausgeschlossen werden. Eine »wiederholte oder nachhaltige« Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel dann vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt. Die Rechte der Bank gemäß Nr. 3 Absatz 2 und Nr. 25 Absatz 2 bleiben unberührt. Ebenso berechtigen schwer wiegende Verletzungen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zum zeitweiligen Ausschluss des Geschäftspartners von Offenmarktgeschäften.

(3) Für die geldpolitischen Geschäfte der Bank mit den Geschäftspartnern gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Bank nach Abschn. I. Nr. 1 Absatz 1).

2. Arten geldpolitischer Geschäfte

Die Bank führt geldpolitische Geschäfte als Offenmarktgeschäfte und im Rahmen von ständigen Fazilitäten durch. Als Offenmarktgeschäfte betreibt die Bank befristete Kreditgeschäfte gegen Verpfändung von Sicherheiten (Offenmarktkredite); ferner kann sie Termineinlagen hereinnehmen, Schuldverschreibungen der EZB anbieten und Devisenswapgeschäfte, definitive Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und sonstigen Aktiva sowie den Verkauf von Wertpapieren aus dem Eigenbestand mit fester Rückkaufsvereinbarung (Wertpapierpensionsgeschäfte) durchführen. Die ständigen Fazilitäten werden in Form der Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernacht Kredit) und der Einlagefazilität angeboten.

3. Refinanzierungsfähige Sicherheiten

(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtskrediten gemäß dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> - Stichwort »MFIs and Eligible assets«) Wertpapiere (Kategorie 1 und 2), Handelswechsel und Kreditforderungen der Geschäftspartner (Kategorie 2) zum Pfand sowie nach Maßgabe der Nr. 22 als Sicherheit herein (Sicherheiten).

(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner kapitalmäßige Verflechtungen oder Kontrollverhältnisse i. S. von Art. 1, Ziffer 26 der Richtlinie 2000/12/EG bestehen, ausgenommen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen, sowie für gedeckte Bankschuldverschreibungen, die die Kriterien des Art. 22 (4) der OGAW-Richtlinie 85/611/EWG (i. d. F. der Richtlinie 88/220/EWG) erfüllen.

V. Geldpolitische Geschäfte

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten im Sinne der Sätze 1 und 2 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, bezüglich derer die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nachträglich eingetreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Sofern der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen entweder solche Sicherheiten eingeliefert (s. Nr. 4 Absatz 5) oder nicht binnen einer Nachfrist von 20 Geschäftstagen nach Wegfall ihrer Refinanzierungsfähigkeit ihre Rückgabe beantragt hat, schuldet der Geschäftspartner der Bank im Hinblick auf ihr gesteigertes Kreditrisiko eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Bruttowert der unzulässigen Sicherheit (vor Abzug von Bewertungsabschlägen) bzw. im Falle von Handelswechseln und Kreditforderungen der Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zuzüglich 2,5 %-Punkte p.a. x 1/360;

die Rechte der Bank nach Nr. 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

(3) Die Bank ist zur Rückgabe von Sicherheiten berechtigt, wenn sie diese als nicht oder nicht mehr geeignet ansieht. Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen Austausch von Sicherheiten einverstanden, sofern durch den Austausch keine Unterdeckung entsteht. Die Bank gibt geschäftstäglich nicht zur Besicherung in Anspruch genommene Sicherheiten auf Antrag frei.

(4) Offenmarkt- und Übernachtskredite müssen jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein. Erforderlichenfalls ist der Geschäftspartner zur sofortigen Pfandverstärkung oder entsprechenden Kreditrückzahlung verpflichtet; andernfalls wird die Bank Kredite ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen.

V. Geldpolitische Geschäfte

4. Bewertung der Sicherheiten, Abschläge und Margen

(1) Der Wert refinanzierungsfähiger marktgängiger Wertpapiere richtet sich – soweit verfügbar – nach dem Frankfurter Börsenkurs (Kassakurs) des Geschäftstages vor dem Bewertungstag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen. Im Übrigen legt die Bank die Bewertungsgrundsätze fest. Zinszahlungen und Einlösungsgegenwerte werden dem Geschäftspartner gutgeschrieben, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.

(2) Nicht börsengehandelte Schuldverschreibungen werden mit dem Zeitwert bewertet. Für unterjährige abgezinsten Schuldverschreibungen ergibt sich dieser durch die Abzinsung des Nennwerts mit dem EURIBOR-Satz entsprechend der Restlaufzeit. Für Handelswechsel wird als Abzinsungssatz der 3-Monats-EURIBOR-Satz zugrunde gelegt.

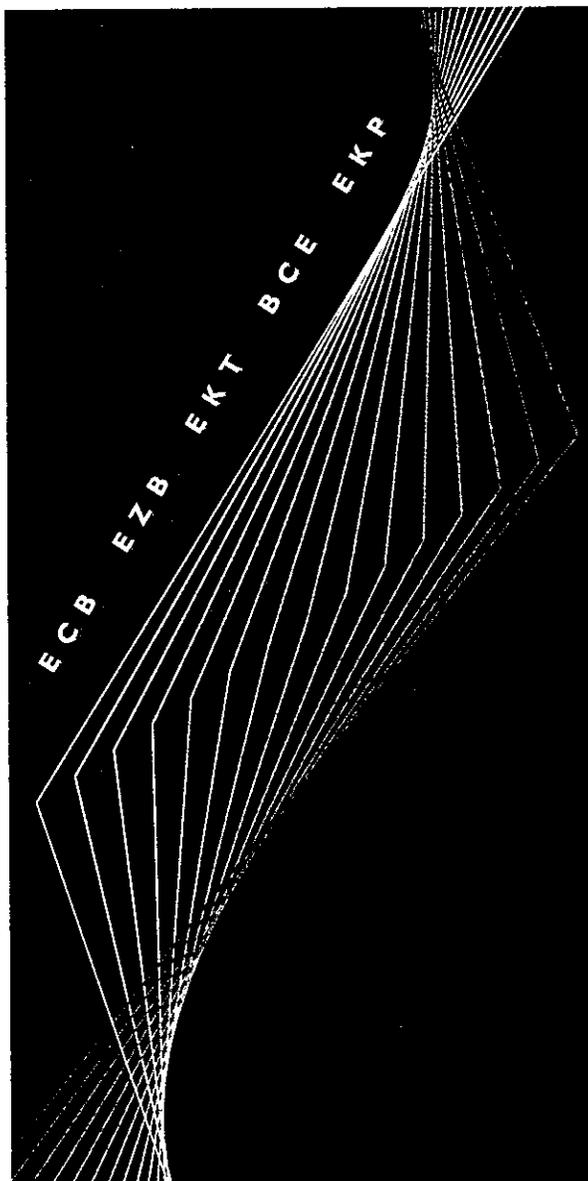
(3) Bei den Kreditforderungen wird der Forderungsbetrag zugrunde gelegt.

(4) Die Bank nimmt auf bestimmte Sicherheiten Bewertungsabschläge vor.

Die Bewertungsabschläge für marktgängige Wertpapiere werden durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Marktwert des Wertpapiers ermittelt, wobei wie folgt nach Restlaufzeit und Zinszahlungsmodalität differenziert wird.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



**DIE EINHEITLICHE
GELDPOLITIK
IM EURO-
WÄHRUNGSGEBIET**

**Allgemeine Regelungen für
die geldpolitischen
Instrumente und Verfahren
des Eurosystems**

April 2002

Kapitel 6

Refinanzierungsfähige Sicherheiten

6 Refinanzierungsfähige Sicherheiten

6.1 Allgemeines

Gemäß Artikel 18.1 der ESZB-Satzung können die EZB und die nationalen Zentralbanken auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie Finanzaktiva endgültig oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen. Desgleichen sind für alle Kreditgeschäfte des Eurosystems ausreichende Sicherheiten zu stellen. Dementsprechend werden alle Liquiditätszuführenden Operationen des Eurosystems durch Sicherheiten unterlegt, die die Geschäftspartner zur Verfügung stellen, indem sie entweder das Eigentum an diesen Vermögenswerten übertragen (bei endgültigen Käufen oder Rückkaufsvereinbarungen) oder sie als Pfand hinterlegen (bei besicherten Krediten).¹

Um das Eurosystem gegen Verluste aus geldpolitischen Transaktionen abzusichern, die Gleichbehandlung der Geschäftspartner zu gewährleisten und die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, müssen die refinanzierungsfähigen Sicherheiten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems geeignet sind.

Zwar kann die Harmonisierung der Zulassungskriterien im gesamten Euro-Währungsgebiet dazu beitragen, die Gleichbehandlung und die operationale Effizienz zu gewährleisten. Doch ist gleichzeitig den bestehenden unterschiedlichen Finanzstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Daher wird, im Wesentlichen für interne Zwecke des Eurosystems, zwischen zwei Gruppen von Sicherheiten unterschieden, die für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems verwendet werden können. Sie werden als „Kategorie-1-“ bzw. „Kategorie-2-Sicherheiten“ bezeichnet:

- Zur Kategorie 1 zählen marktfähige Schuldtitel, die von der EZB festgelegte, einheitliche und im gesamten Euro-Währungsgebiet geltende Zulassungskriterien erfüllen.

- Zur Kategorie 2 zählen weitere marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten, die für die nationalen Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind und für die die nationalen Zentralbanken die Zulassungskriterien auf der Basis von EZB-Mindeststandards festlegen. Die von den nationalen Zentralbanken angewandten jeweiligen Zulassungskriterien für Kategorie-2-Sicherheiten bedürfen der Zustimmung der EZB.

Im Hinblick auf die Qualität der Sicherheiten und ihre Eignung für die verschiedenen Arten von geldpolitischen Operationen des Eurosystems gibt es zwischen den beiden Kategorien keine Unterschiede (abgesehen davon, dass das Eurosystem bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen üblicherweise keine Kategorie-2-Sicherheiten verwendet). Die refinanzierungsfähigen Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems können auch für die Besicherung von Innertageskrediten genutzt werden.²

Die Kategorie-1- und Kategorie-2-Sicherheiten unterliegen den in Abschnitt 6.4 näher bezeichneten Maßnahmen zur Risikokontrolle.

Die Geschäftspartner des Eurosystems können refinanzierungsfähige Sicherheiten grenzüberschreitend nutzen, d. h. sie können sich bei der Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind, refinanzieren und dafür in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegte Sicherheiten verwenden (siehe Abschnitt 6.6).

¹ Liquiditätsabsorbierenden Offenmarktgeschäften in Form von endgültigen und befristeten Transaktionen liegen ebenfalls Vermögenswerte zugrunde. Für Sicherheiten gelten bei liquiditätsabsorbierenden Offenmarktgeschäften in Form von befristeten Transaktionen die gleichen Zulassungskriterien wie bei liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäften mittels befristeter Transaktionen. Bei liquiditätsabsorbierenden Operationen werden aber weder Sicherheitenmargen noch Bewertungsabschläge angewandt.

² Außerdem kann die EZB genehmigen, dass die nationalen Zentralbanken bestimmte Arten von Sicherheiten, die nicht als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassen sind, für Innertageskredite anerkennen (siehe Fußnote 17 in diesem Kapitel).

6.2 Kategorie-I-Sicherheiten

Die EZB erstellt und führt ein Verzeichnis der Kategorie-I-Sicherheiten, das veröffentlicht wird.³

Von der EZB emittierte Schuldverschreibungen werden als Kategorie-I-Sicherheiten geführt. Von den nationalen Zentralbanken vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat emittierte Schuldverschreibungen sind ebenfalls im Verzeichnis der Kategorie-I-Sicherheiten enthalten.

Für die anderen Kategorie-I-Sicherheiten gelten die folgenden Zulassungskriterien (siehe auch Tabelle 4):

- Es muss sich um Schuldtitel handeln, die a) auf einen im Voraus festgelegten Kapitalbetrag lauten und b) über eine Verzinsung verfügen, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann. Darüber hinaus sollte die Verzinsung wie folgt gestaltet sein: Es sollte sich i) um ein abgezinstes Papier, ii) um ein festverzinsliches Papier bzw. iii) um ein variabel verzinsliches Papier, das an einen Referenzzins gebunden ist, handeln. Die Verzinsung kann auch an eine Änderung des Ratings des Emittenten selbst gebunden sein. Ferner werden an Preisindizes gebundene Anleihen zugelassen. Die Schuldtitel müssen bis zur Tilgung der Verbindlichkeit über die hier aufgeführten Merkmale verfügen.⁴
- Sie müssen hohen Bonitätsanforderungen genügen. Bei der Beurteilung, ob Schuldtitel den Bonitätsanforderungen entsprechen, berücksichtigt die EZB unter anderem verfügbare Ratings von Ratingagenturen, Garantien⁵ von bonitätsmäßig einwandfreien Garanten⁶ sowie bestimmte institutionelle Kriterien, die einen besonderen Gläubigerschutz gewährleisten.⁷
- Sie müssen stückelos übertragbar sein.
- Sie müssen im EWR hinterlegt/eingetragen (emittiert) sein, und zwar bei einer

Zentralbank oder einem Zentralverwahrer, die bzw. der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt. Sie müssen im Euro-Währungsgebiet auf einem Konto des Eurosystems oder eines Wertpapierabwicklungssystems gehalten (darüber abgewickelt) werden, das die von der EZB festgelegten Standards erfüllt (sodass das Wirksamwerden ihrer Bestellung als Sicherheit und ihre Verwertung als solche nach dem Recht eines Euro-Landes erfolgen kann). Sind der Zentralverwahrer, bei dem die Ursprungsemission des Vermögenswerts hinterlegt wurde, und das Wertpapierabwicklungssystem, bei dem er gehalten wird, nicht identisch, so müssen die beiden Einrichtungen über eine von der EZB genehmigte Verbindung verbunden sein.⁸

- Sie müssen auf Euro lauten.⁹
- Sie müssen von Rechtssubjekten mit Sitz im EWR begeben (oder garantiert) werden.¹⁰
- Sie müssen an einem geregelten Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsricht-

3 Dieses Verzeichnis wird täglich aktualisiert und auf der Website der EZB veröffentlicht (www.ecb.int).

4 Schuldtitel, aus denen sich Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen ergeben und die den Ansprüchen der Inhaber von anderen von diesem Emittenten begebenen Schuldtiteln untergeordnet sind (bzw. die im Rahmen einer strukturierten Emission anderer Tranchen derselben Emission untergeordnet sind), sind von Kategorie I ausgeschlossen.

5 Es muss sich dabei um unbedingte Garantien handeln, die jederzeit eingefordert werden können. Sie müssen nach dem der Garantie zugrunde liegenden Recht wirksam und nach dem Recht eines Euro-Landes durchsetzbar sein.

6 Garanten müssen ihren Sitz im EWR haben.

7 Von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) nicht genau erfüllen, werden nur dann als Kategorie-I-Sicherheit akzeptiert, wenn jede Emission ein Emissionsrating (durch eine Ratingagentur) aufweist, das den Bonitätsanforderungen des Eurosystems entspricht. Die Refinanzierungsfähigkeit von Schuldtiteln, die im Rahmen eines Emissionsprogramms begeben wurden, wird auf der Grundlage eines individuellen Ratings für jede einzelne Emission innerhalb des Programms geprüft.

8 Eine Beschreibung der Mindestanforderungen („Standards“) an die geeigneten Wertpapierabwicklungssysteme im Euro-Währungsgebiet und ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Verbindungen zwischen diesen Systemen finden sich auf der Website der EZB (www.ecb.int).

9 Euro oder nationale Denominierungen des Euro.

10 Die Vorschrift, dass der Emittent seinen Sitz im EWR haben muss, gilt nicht für internationale oder supranationale Organisationen.

linie¹¹ eingeführt sein bzw. notiert werden oder an bestimmten, von der EZB festgelegten nicht geregelten Märkten eingeführt sein bzw. notiert oder gehandelt werden.¹² Darüber hinaus kann die EZB bei der Bestimmung der Refinanzierungsfähigkeit einzelner Schuldtitel die Marktliquidität berücksichtigen.

Ein Geschäftspartner darf keine Schuldtitel, die von ihm selbst oder einer anderen mit ihm im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute eng verbundenen Stelle begeben oder garantiert wurden¹³, als Sicherheiten einreichen, auch wenn diese Schuldtitel im Kategorie-I-Verzeichnis geführt werden.^{14, 15}

Die nationalen Zentralbanken können beschließen, die folgenden Sicherheiten nicht als refinanzierungsfähig zu akzeptieren, auch wenn diese in das Kategorie-I-Verzeichnis aufgenommen sind:

- Schuldtitel, die vor dem Fälligkeitstag des geldpolitischen Geschäfts, dem sie als Sicherheit zugrunde liegen, zur Rückzahlung fällig werden,¹⁶ und
- Schuldtitel, bei denen Einkünfte (z. B. eine Zinszahlung) in der Zeit bis zum Fälligkeitstag des geldpolitischen Geschäfts, dem sie als Sicherheit zugrunde liegen, anfallen.

Alle Kategorie-I-Sicherheiten können grenzüberschreitend genutzt werden; das bedeutet, dass ein Geschäftspartner von der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem der Geschäftspartner niedergelassen ist, Kredit erhalten kann, indem er Kategorie-I-Sicherheiten verwendet, die in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegt sind (siehe Abschnitt 6.6).

Kategorie-I-Sicherheiten sind für alle mit Sicherheiten unterlegten geldpolitischen Geschäfte zugelassen, d. h. für Offenmarktgeschäfte in Form von befristeten und endgültigen Transaktionen sowie für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität.

11 Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl. L 141, 11. Juni 1993, Seite 27 ff.

12 Von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) nicht genau erfüllen, werden nur dann als Kategorie-I-Sicherheiten akzeptiert, wenn sie an einem geregelten Markt gemäß der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG) eingeführt bzw. notiert sind und den Anforderungen der Verkaufsprospektrichtlinie (Richtlinie 89/298/EWG) entsprechen.

13 Verwendet ein Geschäftspartner Sicherheiten, die er nicht oder nicht mehr zur Besicherung eines ausstehenden Kredits verwenden darf, weil er mit dem Ermittler/Garanten identisch ist oder enge Verbindungen bestehen, so hat er dies der zuständigen Zentralbank umgehend mitzuteilen. Die Sicherheiten werden dann am nächsten Bewertungstag mit null bewertet, und ein Margenausgleich kann vorgenommen werden (siehe Anhang 6).

14 Artikel 1 Nr. 26 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl. L 126 vom 26. Mai 2000, Seite 1 ff., lautet wie folgt:

„Enge Verbindungen: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

a) Beteiligung, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder

b) Kontrolle, d. h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.“

15 Diese Bestimmung gilt nicht für (i) enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und den öffentlichen Stellen von EWR-Ländern, (ii) Handelswechsel, zu deren Zahlung neben dem Geschäftspartner mindestens eine weitere Stelle, die kein Kreditinstitut sein darf, verpflichtet ist, (iii) Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) genauestens erfüllen oder (iv) Fälle, in denen Schuldtitel durch bestimmte, mit (iii) vergleichbare rechtliche Sicherungen geschützt sind.

16 Falls die nationalen Zentralbanken die Nutzung von Instrumenten zulassen, deren Fälligkeitsdatum vor dem Ende der Laufzeit des geldpolitischen Geschäfts liegt, dem sie als Sicherheit zugrunde liegen, müssen die Geschäftspartner diese Sicherheiten an oder vor dem Fälligkeitstag ersetzen.

17 Die EZB kann genehmigen, dass die nationalen Zentralbanken, zusätzlich zu den refinanzierungsfähigen Kategorie-2-Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems, Innertageskredite gegen Schuldtitel gewähren, die von nicht teilnehmenden EU-Zentralbanken für Innertageskredite akzeptiert werden und die 1) in EWR-Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets hinterlegt sind; 2) von Stellen in EWR-Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets emittiert wurden; 3) auf EWR-Währungen (oder andere gängige Währungen) lauten. Die Genehmigung der EZB setzt voraus, dass eine effiziente Geschäftsabwicklung möglich bleibt und eine angemessene Kontrolle der mit solchen Schuldtiteln verbundenen besonderen rechtlichen Risiken erfolgen kann. Innerhalb des Euro-Währungsgebiets dürfen diese Schuldtitel nicht grenzüberschreitend genutzt werden (d. h., Geschäftspartner dürfen diese Schuldtitel nur verwenden, um Mittel direkt von der nationalen Zentralbank zu erhalten, die von der EZB dazu ermächtigt wurde, Innertageskredite gegen diese Sicherheiten zu gewähren).